

# Teilnahmebedingungen Regional- und Umwelttag 2025

## Die Zulassung zu den Regional- & Umwelttagen am 20. und 21.09.25 ist an folgende Auflagen gebunden:

1. Der Aufbau der Stände hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Die Straßensperrung findet ab Freitag, 19.09.2025, 18.00 Uhr statt. Am Samstag, 20.09.25 kann ab 6.00 Uhr aufgebaut werden, der Aufbau muss bis spätestens 10 Uhr abgeschlossen sein. Ein Aufbau am Freitag ist nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Marktleitung möglich.
2. Der Abbau sollte sofort nach Ende des Marktes am Sonntag 21.09.25 ab 17 Uhr erfolgen.
3. Ihren genauen Standort können Sie dem Standeinteilungsplan entnehmen. Den Anweisungen des Einweisungspersonals ist Folge zu leisten.
4. Das Ausstellungsgelände wird von Samstag 20.09.25, 18 Uhr bis Sonntag 21.09.25, 9 Uhr durch einen Sicherheitsdienst überwacht.
5. Während der gesamten Veranstaltung ist für Rettungsfahrzeuge stets eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m freizuhalten.
6. Nicht benötigte Fahrzeuge sind spätestens beim Aufbau am Samstag bis spätestens 9 Uhr aus der Innenstadt zu entfernen. Zum gebührenfreien und zeitlich unbegrenzten Parken auf den Großparkplätzen verwenden Sie bitte die Ausnahmegenehmigung, die wir Ihnen rechtzeitig zusenden. Bitte nicht in den Seitenstraßen der Innenstadt parken!
7. Die Öffnungszeiten von 10 bis 17 Uhr sind unbedingt einzuhalten.
8. Die Anschrift des Betreibers ist deutlich sichtbar im Verkaufs-/Ausstellungsstand anzuzeigen.
9. Schankbetriebe benötigen die "gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung)" der Stadt Kelheim. Die Anbieter von Speisen und nichtalkoholischen Getränken müssen dies ebenfalls mit dem Formblatt der Stadt Kelheim anzeigen. Der Antrag hierzu ist rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorher) bei der Stadt Kelheim (Bürgerbüro) einzureichen. Bitte beachten Sie, dass dem Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes eine Preisliste beigelegt werden muss.
10. Die Anbieter von Speisen und Getränken müssen die ökologische bzw. regionale Erzeugung der Produkte schriftlich 3 Wochen vor der Veranstaltung nachweisen.
11. Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken sind die Vorschriften des Jugendschutzes zu beachten!
12. Personen, die Speisen verkaufen und zubereiten, müssen die im „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen und Hygieneregeln einhalten. Gewerbetreibende, die Tätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausüben, sind verpflichtet, Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG bzw. Zeugnisse nach § 18 Bundesseuchengesetz bereitzuhalten. Das „Merkblatt für Feste und Feiern“ des Landratsamtes Kelheim, insbesondere die Auflagen zu den Verkaufsständen und dem Ausschank von Getränken, sind zu beachten. Ansprechpartner: Lebensmittelkontrolleurin Frau Hainz, Tel.Nr.: 09441 207-3324.
13. Die Vorschriften der Lebensmittelhygieneverordnung, sowie der Fleischhygiene-Verordnung sind zu beachten (3-seitige Umschließung des Standes, überstehendes Dach, fester Fußboden, Warenschutz - Schutz vor Berühren, Anhusten und dergleichen - Handwaschgelegenheit mit fließend Kalt- und Warmwasser in unmittelbarer Nähe). Für die Betreiber der Lebensmittelstände ist ein Handwaschbecken am Stand notwendig.

14. Für die Betreiber der Lebensmittelstände steht eine eigene „Personaltoilette“ im Durchgang von Haus „Ludwigsplatz 15“ zur Verfügung. Die Tür ist offen.
15. Für die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur wiederverwendbares Geschirr verwendet werden. Wegwerfgeschirr ist ausdrücklich verboten! Bei Bedarf kann das Geschirr in der Geschirrspülanlage im Durchgang von Rauchhaus „Ludwigsplatz 14“ gereinigt werden.
16. Eine Unterverpachtung von Ständen ist nicht erlaubt.
17. Verlosungen oder Warenausspielungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Kelheim durchgeführt werden. Anträge können beim Bürgerbüro gestellt werden.
18. Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Verpackungen, Bratfette und dergleichen können nicht vor Ort entsorgt werden und müssen mitgenommen werden.
19. Auf ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild Ihres Standes legen wir sehr großen Wert. Bitte achten Sie entsprechend dem Motto der Messe auf eine umweltfreundliche Standgestaltung.
20. Zur rechtlichen Absicherung empfehlen wir den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Vereine prüfen bitte, ob die Vereinshaftpflicht auch für diesen Zweck genügend Deckung bietet. Diebstähle sind durch den Veranstalter nicht abgesichert!
21. Ein eigenmächtiger Umbau der städtischen Marktbuden ist nicht zulässig und versicherungsseitig nicht abgedeckt.
22. Eine Erweiterung des Warenangebotes über die beantragten und zugelassenen Artikel hinaus ist nur in Absprache mit dem Veranstalter zulässig.
23. Elektrokabel und Wasserschläuche werden vom Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt. Bitte nicht eigenmächtig an den Stromanschlüssen hantieren. Wenden Sie sich im Störfalle an einen der Ansprechpartner.
24. Die Wasserhydranten haben ein Auslaufventil mit einem 1 Zoll-Innengewinde. Anschlussarmaturen müssen vom Aussteller mitgebracht und montiert werden. Grundsätzlich dürfen nur Leitungen verwendet werden, die ein DVGW-Prüfzeichen tragen. Schläuche sollten mindestens nach der Leitlinie des Umweltbundesamtes zur hygienischen Beurteilung von organischen Materialien in Kontakt mit Trinkwasser und dem DVGW-Arbeitsblatt W270 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) überprüft und zugelassen sein. Die verwendeten Leitungen müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder -geschützt und ausreichend druckbeständig sein. Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Materialien dürfen nicht als Trinkwasserleitung verwendet werden. Vor Inbetriebnahme und nach längerem Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich zu spülen. Es sind möglichst kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr zum Benutzer herzustellen. Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen. Schlauchleitungen bitte vor Sonneneinstrahlung schützen!
25. Storniert ein Aussteller seine Anmeldung weniger als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn und wird kein Ersatz für diese Ausstellungsfläche gefunden, bleibt die Standgebühr in voller Höhe fällig.  
Wird die Teilnahme eher storniert ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 € zu entrichten.

Kelheim im Januar 2025

Landratsamt Kelheim, Stadt Kelheim, Landschaftspflegeverband Kelheim VöF e.V.